

**Fünfte Satzung
zur Änderung der Grundordnung
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

vom 01.12.2016

(Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/aml/veroeffentlichungen/2016-80>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2013 (GVBl S. 251, BayRS 2210-1-1-WFK), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 15. Juni 2007 (<http://www.uni-wuerzburg.de/aml/veroeffentlichungen/2007-12>), zuletzt geändert durch § 1 der Vierten Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 27. Januar 2015 (<http://www.uni-wuerzburg.de/aml/veroeffentlichungen/2015-1>), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 12 wird ein neuer § 12a „Präsidialkommission für Qualität in Studium und Lehre“ eingefügt.
 - b) Nach § 17 wird ein neuer § 17a „Professional School of Education“ eingefügt.
 - c) Nach § 28 wird ein neuer § 28a „Studierendenentscheid“ eingefügt.
 - d) In § 31 werden nach dem Wort „Öffentlichkeit“ die Worte „und Verschwiegenheit“ eingefügt.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „nach Maßgabe der Hochschulgliederungsverordnung (HSchGV)“ gestrichen.
 - b) In Satz 1 wird nach dem Wort „Fakultäten“ der Hinweis „(§ 14)“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4.
4. In § 8 Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Frauenbeauftragte“ die Worte „der Universität“ angefügt.

5. § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Das Zeichen „§“ wird durch das Wort „Art.“ ersetzt.
 - b) Nach „25 Abs. 3 Nr. 4“ wird das Wort „BayHSchG“ eingefügt.
 - c) Das Wort „Einführung“ wird durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.
6. In § 10 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Einführung“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.
7. Nach § 12 wird folgender neuer § 12a eingefügt:

**„§ 12a
Präsidialkommission für Qualität in Studium und Lehre**

(1) Um das Qualitätsmanagement besser in Studium und Lehre universitätsweit zu verankern, wird an der Universität Würzburg von der Universitätsleitung eine Präsidialkommission für Qualität in Studium und Lehre eingesetzt.

(2) Zu den Kernaufgaben der Präsidialkommission für Qualität in Studium und Lehre gehören die Entwicklung und Einrichtung von Qualitätsmanagementstrukturen und -prozessen, die Empfehlung des Einsatzes von Instrumenten der Qualitätsentwicklung (z. B. Studienfachaudit) sowie die Vorbereitung der internen Akkreditierung von Studiengängen durch die Universitätsleitung, die insoweit die Aufsicht über das universitäre QM-System inklusive des Berichtswesens und der Prozesse hat.

(3) Die Präsidialkommission für Qualität in Studium und Lehre setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller Fakultäten unter angemessener Beteiligung der Professoren und Professorinnen sowie der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, zwei Studierenden, einem externen Mitglied, das einer anderen Universität angehört, und der Frauenbeauftragten der Universität zusammen. Sie wird von dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung geleitet. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Studium und Lehre und der Kanzler oder die Kanzlerin sind ebenfalls Mitglieder und haben das Vertretungsrecht für den Vorsitz. Die Mitglieder der Universitätsleitung haben in der Kommission kein Stimmrecht.“

8. Nach § 17 wird folgender neuer § 17a eingefügt:

**„§ 17a
Professional School of Education**

(1) An der Universität Würzburg kann nach Beschluss der Erweiterten Universitätsleitung und Anhörung des Universitätsrats vom Präsidium eine Professional School of Education zur Koordinierung der mit der Lehrerbildung zusammenhängenden Fragen eingerichtet werden.

(2) Die Professional School of Education wird von einem Direktor oder einer Direktorin geleitet, der oder die insoweit gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG der Erweiterten Universitätsleitung als weiteres stimmberechtigtes Mitglied (§ 8 Abs. 1 Nr. 2) angehört.

Die Tätigkeit als Direktor oder Direktorin ist mit der Tätigkeit als Mitglied der Universitätsleitung, Dekan oder Dekanin, Prodekan oder Prodekanin, Studiendekan oder Studiendekanin, Vertreter oder Vertreterin des Kanzlers oder der Kanzlerin oder als Mitglied des Klinikumsvorstandes unvereinbar.

(3) Die Ausgestaltung der Aufgaben, die Gliederung, die Mitgliedschaft, die Tätigkeit der Leitung und der Betrieb der Professional School of Education richtet sich nach einer Ordnung, welche der Senat auf Vorschlag des Präsidiums, der im Benehmen mit den Dekanen und Dekaninnen erfolgt, erlässt.“

9. In § 21 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.
10. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.
11. Nach § 28 wird folgender neuer § 28a eingefügt:

„§ 28a Studierendenentscheid

(1) Die Studierenden und die Studierendenvertretung der Universität Würzburg haben die Möglichkeit, einen Studierendenentscheid herbeizuführen. Ein Studierendenentscheid wird zusammen mit den Hochschulwahlen durchgeführt. Ein Studierendenentscheid findet nur statt über Angelegenheiten, die gesetzlich dem Aufgabenbereich der Studierendenvertretung zugeordnet sind; ungeachtet dessen sind Studierendenentscheide, die den Haushalt der Universität betreffen, oder die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder auf deren Änderung gerichtet sind, ausgeschlossen. Stimmberechtigt bei einem Studierendenentscheid sind alle wahlberechtigten Studierenden entsprechend der Regelungen für die Hochschulwahlen.

(2) Die Studierenden können einen Studierendenentscheid beantragen. Der Antrag muss beim Wahlamt der Universität innerhalb des vom Wahlleiter festgesetzten Zeitraums zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die folgenden Hochschulwahlen eingereicht werden und von mindestens 5 v.H. der Studierenden unterschrieben sein; für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften ist das Wählerverzeichnis gemäß § 4 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen maßgebend. Der Antrag kann nur von Personen unterzeichnet werden, die am Tag der Einreichung des Begehrens wahlberechtigt gemäß § 3 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen sind. Der Antrag muss eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie mindestens drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Über die formelle Zulässigkeit des Antrags gemäß Sätze 2 bis 4 entscheidet der Wahlausschuss zusammen mit der Prüfung der Wahlvorschläge für die folgende Hochschulwahl; über die materielle Zulässigkeit des Antrags gemäß Abs. 1 Satz 3 entscheidet anschließend die Universitätsleitung. Ist die Zulässigkeit des Antrags festgestellt, darf bis zur Durchführung des Studierendenentscheids ein dem Antrag entgegenstehender Beschluss der Studierendenvertretung nicht mehr gefasst werden.

(3) Der Studentische Konvent kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Studierendenentscheid beantragen. Der Antrag muss beim Wahlamt der Universität innerhalb des vom Wahlleiter festgesetzten Zeitraums zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die folgenden Hochschulwahlen eingereicht werden. Der Antrag muss eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten. Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) Bei einem Studierendenentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinn entschieden, indem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Studierenden beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet. Stellt der Wahlausschuss fest, dass bei mehreren gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen diese in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden können, hat der Wahlausschuss eine Stichfrage zu beschließen; es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Studierendenentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(5) Der Studierendenentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Studentischen Konvents. Der Studierendenentscheid kann erst nach Ablauf eines Jahres durch einen Beschluss des Studentischen Konvents oder durch einen neuen Studierendenentscheid abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Studierendenentscheid zugrunde liegende Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

(6) Das Ergebnis des Studierendenentscheids wird in der Universität entsprechend der Regelungen zu den Hochschulwahlen bekannt gemacht.“

12. In § 29 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.
13. In § 30 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „im Wege fernmündlicher Abstimmung oder“ gestrichen.
14. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Abs. 1.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Mitglieder der Universität und ihnen gleichgestellte Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion der Universität bekannt geworden sind, verpflichtet, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf; die beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht sowie eine etwaige strafrechtliche Verfolgung bleiben unberührt. Stellt ein Gremium eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht eines seiner Mitglieder nach dessen Anhörung fest und erscheinen eine Rüge des Mitglieds oder ein Ausschluss des Mitglieds für eine oder mehrere auf die Feststellung der Verschwiegenheitspflicht folgende Sitzungen des Gremiums angesichts der Schwere des Verstoßes unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nicht ausreichend, kann das Gremium mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder das betreffende Mitglied, das insoweit kein eigenes Stimmrecht besitzt, seines Amtes oder seiner Funktion in dem Gremium entheben; unmittelbare Wiederwahl oder Bestellung ist ausgeschlossen. Die Feststellung des Verstoßes eines Mitglieds gegen die Verschwiegenheitspflicht und seine Folgen werden von dem Gremium in seinem Wirkungsbereich bekannt gegeben. Satz 2 und 3 finden auf die Mitglieder des Präsidiums keine Anwendung.“

15. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Vorschlagsliste“ durch die Worte „Liste mit den Wahlvorschlägen“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „der Vorschlagsliste“ durch die Worte „den Vorschlägen“ ersetzt.
16. In § 49 Abs. 5 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
17. In § 52 Abs. 4 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.